

Öffentliche Sitzung des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses

Am **Donnerstag 11.07.2024** um **19:00 Uhr** findet in der Mark-Twain-Stube des Rathauses, Hauptstraße 17, 69434 Hirschhorn, eine öffentliche Sitzung des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses mit nachfolgender Tagesordnung statt:

1. Mitteilungen
2. Geplanter Landtausch zwischen Land Hessen Domänenverwaltung, vertreten durch die Hessische Landgesellschaft (HLG), und der Stadt Hirschhorn zur Neuregelung der Grundstücksverhältnisse bezüglich zweier Abwasserleitungen AV Laxbach Hainbrunner Tal und dem RÜB Hainbrunner Tal
3. Neufassung einer Gefahrenabwehrverordnung für die Stadt Hirschhorn
4. Verlängerung Straßenbeleuchtungsvertrag bis 31.12.2027
5. Finanzwirtschaft im Haushaltsjahr 2024; Bericht über den Haushaltsvollzug zum 31.05.2024 gemäß § 28 GemHVO
6. Finanzwirtschaft in Haushaltsjahr 2024; Beteiligungsbericht über wirtschaftliche Beteiligung für das Jahr 2024
7. Wiederbesetzung und Umstrukturierung der Positionen in den Sachgebieten Standesamt und EDV/Finanzen
8. Anfragen

Gemäß § 19 Abs. 2 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar), enden Sitzungen spätestens um 22.00 Uhr. Sitzungen *können* nach Abschluss der Beratung des laufenden Tagesordnungspunktes unterbrochen werden, wenn nach 22.00 Uhr weitere Punkte auf der Tagesordnung stehen.

Die Sitzung würde dann am Folgetag um 19.00 Uhr oder zu einem noch zu bestimmenden Termin mit, an gleicher Stelle, der Beratung und Beschlussfassung der übrigen Tagesordnungspunkte fortgesetzt (GO § 19 Abs. 4).

Gemäß § 58 (6) HGO mache ich diese Sitzung bekannt.

Hirschhorn (Neckar) 02.07.2024

Max Weber, Vorsitzender des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses

Die Bevölkerung wird recht herzlich dazu eingeladen.

28.05.2024

AZ: 3307/04; 6208/14; 9106 (MT)

Sitzungsvorlage

Geplanter Landtausch zwischen Land Hessen Domänenverwaltung, vertreten durch die Hessische Landgesellschaft (HLG), und der Stadt Hirschhorn zur Neuregelung der Grundstücksverhältnisse bezüglich zweier Abwasserleitungen AV Laxbach Hainbrunner Tal und dem RÜB Hainbrunner Tal

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	2.	27.06.2024	NICHTÖFFENTLICH
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss		11.07.2024	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung		25.07.2024	öffentlich

Sachverhalt:

Historie:

Mitte 2022 hat die HLG erstmals Kontakt mit der Stadt Hirschhorn aufgenommen und über das Ablaufen des, auf seinerzeit 30 Jahre geschlossenen, Gestattungsvertrages für die Nutzung des Grundstückes, Flur 35, Flst. 268 (Standort RÜB Hainbrunner Tal), informiert. Bei einer Verlängerung des Vertrages kämen Kosten in Höhe von ca. 20.000 € jährlich auf den AV Laxbach zu. Eventuell sei ein Grundstückstausch mit der Stadt oder ein Ankauf durch die Stadt möglich. Diese könne das Grundstück dann im Nachgang an den AV Laxbach übertragen oder verkaufen (*ggfls. auch Nutzungsvertrag*).

Der AV Laxbach wurde hierüber in seinen Sitzungen am 06.07.2022 (2. Sitzung Vorstand und 3. Sitzung Verbandsversammlung WP 2021) informiert. Seitdem laufen Verhandlungen bezüglich der Neuauflage eines Gestattungsvertrages bzw. einer Regelung im Rahmen eines freiwilligen Landtauschs zwischen HLG und der Stadt, auch in Absprache mit dem ehemaligen Sachbearbeiter Werner Hildwein. Dieser plante auch eine Gestattung mit dem HLG bezüglich einer Nutzung von Grundstücken (Flur 14, Flst. 21/12 und Flur 35, Flst. 49/7) im Rahmen des Maßnahmenprogramms „Hundert Wilde Bäche“ zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie.

Mit Schreiben vom 26.10.2023 hat die HLG dann die beiden Gestattungsverträge mit dem AV Laxbach vom 11.05./21.05.1979 „für die Kanalleitung Flur 35, Flst. 49 und 268“ zum 31.05.2024 sowie vom 29.06./12.07.1979 „für zwei Abwasserleitungen Gemarkung Hirschhorn, Flur 14, Flst. 10, 21/1, 21/2, 21/3, 21/4, 21/5 und Flur 35, Flst. 271“ zum 30.06.2024 gekündigt.

Beide Verträge waren für die Dauer von 30 Jahren geschlossen, mit der Option auf eine jeweils 5-jährige Verlängerung. Bei Einigkeit über die neuen Vertragsverhältnisse wurde eine Erneuerung des Vertragsverhältnisses in Aussicht gestellt, andernfalls wäre nach damaliger Vereinbarung der Rückbau der Leitung zu veranlassen.

a) Gestattungsvertrag vom 11.05./21.05.1979 für Kanalleitung Flur 35, Flst. 49 und 268:

Vertraglich beinhaltet waren damals auch die Schachtabdeckungen und das Rückhalte-becken.

Flur 35 Nr.49

Heute ist das Grundstück, Flur 35, Flst. 49 mit Flst.-Nr. 49/7, bezeichnet (Pfaffenwiese, 30.267 qm). Wie aus dem GIS ersichtlich, verläuft die Kanaltrasse abseits des Grundstücks und ist nicht betroffen. **Eine Gestattung für den Abwasserverband ist für dieses Grundstück somit nicht erforderlich.** Die HLG, Herr Jäger, ist hierüber informiert.

Allerdings wäre für dieses Grundstück noch eine Gestattung für die Nutzung im Rahmen des Förderprogrammes „Hundert Wilde Bäche“ mit der Stadt Hirschhorn zu schließen. Ein Vertragsentwurf liegt der Verwaltung vor. Dieser soll unabhängig dieser Beschlussvorlage im Rahmen der Sachbearbeitung „Hundert Wilde Bäche“ bearbeitet werden. Eine Integration in den Landtausch würde den Rahmen sprengen.

Flur 35 Nr. 268

Auf dem Grundstück Flur 35, Flst. 268 befindet sich zusätzlich zur Kanalleitung auch das RÜB B12 Hainbrunner Tal. **Eine neue Gestattung zur Nutzung durch den Abwasserverband Laxbach wäre also für dieses Grundstück erforderlich.**

b) Gestattungsvertrag vom 29.06./12.07.1979 für zwei Abwasserleitungen Gemarkung Hirschhorn, Flur 14, Flst. 10, Flur 14, Flst. 21/1 – 21/5 und Flur 35, Flst. 271:

Vertraglich beinhaltet waren damals auch die zugehörigen Schachtabdeckungen und das Grundstück, Flur 14, Flst. 5/4 (Zufahrt Brücke Hainbrunner Tal). Bezüglich dieses Grundstückes vertritt die LBIH den Eigentümer Land Hessen. Ein neuer Gestattungsvertrag mit dem AV Laxbach ist vorgesehen. Ein Entwurf wurde noch von Herrn Kermbach erarbeitet. Trotz mehrfacher Erinnerung der LBIH kam es noch nicht zum finalen Vertragsabschluss mit dem Abwasserverband. Die Stadt Hirschhorn ist hiervon nicht tangiert.

Flur 14, Flst. 10, ist heute als Flst. 10/1 bezeichnet. Das Grundstück ist inzwischen im Besitz der Stadt Hirschhorn. Es ist keine Gestattung mehr erforderlich.

Die Grundstücke Flur 14, Flst. 21/1 bis 21/5 wurden zum Flst. 21/12 vereinigt (Schutzstreifen, neues Gewässergerinne). Grundstück Flur 35, Flst. 271, gilt als Schutzstreifen des Programmes der „Hundert Wilden Bäche“. Es befindet sich darauf die Kanaltrasse. Eine neue Gestattung für den AV Laxbach wäre erforderlich.

Möglichkeiten der Neuregelung

1. Neue Gestattungsverträge mit einmaliger Zahlung (AV Laxbach)

Nach Auskunft von Herrn Jäger, HLG (Mail vom 21.11.2023) würden sich bei Neuabschluss eines Gestattungsvertrages mit 30-jähriger Laufzeit folgende Entgelte (einmalig) ergeben:

Grundstück Flur 14, Flst. 21/12, betroffene Fläche	928 m ²	Entgelt:	4.492,63 €
Grundstück Flur 35, Flst. 271, betroffene Fläche	136 m ²	Entgelt:	658,40 €
Grundstück Flur 35, Flst. 268, betroffene Fläche	1.554 m ² (Kanaltrasse)	Entgelt:	7.325,22 €
Für das RÜB auf Grundstück Flur 35, Flst. 268, Grundfläche (Bauwerk) von 367 m ²		Entgelt:	60.784,72 €
= Insgesamt:			73.260,97 €

Diese Zahlung wäre dann vom AV Laxbach zu leisten.

2. Neue Gestattungsverträge mit jährlicher Zahlung (AV Laxbach)

Bei einer **jährlichen Zahlung** würde sich laut Herr Jäger ein Betrag in Höhe von **4.248,64 €** ergeben. Bei einer solchen Vereinbarung könne ein **unbefristeter** (auf Dauer Bestand der Leitung) Gestattungsvertrag geschlossen werden.

Diese Zahlungen wären dann vom AV Laxbach zu leisten.

3. Grundstückskauf

Ein Grundstücksverkauf an die Stadt/AV Laxbach ist, wie aus dem Gespräch anlässlich eines Vororttermins am 12.10.2023 mit Herrn Jäger von der HLG hier im Haus hervorging, **seitens der HLG keine Option**.

4. Grundstückstausch

Ins Auge gefasst, wurde nun vor allem ein Landtausch zwischen Stadt und HLG. Hierin sollten auf Vorschlag von Herrn Hildwein auch evtl. Grundstücke von Herrn Baron von Warsberg einbezogen werden. Eine diesbezügliche Anfrage von der HLG an Herrn von Warsberg verlief erfolglos, so dass diese Option nicht weiterverfolgt werden konnte.

Nach mehrfacher Überarbeitung wurde der Stadt nun folgender Tauschvorschlag unterbreitet (Mail Herr Jäger vom 14.03. i.V.m. 12.04.2024):

Abgabe von Grundstücken der Stadt Hirschhorn an die HLG:

Gem.	Flurstück	Beschreibung	Größe in qm	Anlage Nr.	Buchwert
Hiho	Flur 3 Nr. 261/1	Acker	2.520	GB-00097	1,00 €
Hiho	Flur 3 Nr. 233/1	Acker/Gehölz	8.528	GB-00096	1,00 €
Hiho	Flur 3 Nr. 224/1	Acker/Gehölz	3.283	GB-00095	1,00 €
Hiho	Flur 3 Nr. 269/1	Acker	5.405	GB-00098	1,00 €

Gem.	Flurstück	Beschreibung	Größe in qm	Anlage Nr.	Buchwert
Hiho	Flur 3 Nr. 304/1	Acker	2.575	GB-00003	3.733,75 €
Hiho	Flur 3 Nr. 303	Acker	312	GB-00002	452,40 €
Hiho	Flur 3 Nr. 297/1	Acker/Grünland/ Mischwald	1881	GB-00001 GB-00195 GB-00196	2.445,45 €
Hiho	Flur 3 Nr. 124	Gehölz/Grünland	305	GB-00120	1,00 €
Hiho	Flur 3 Nr. 126/1*	Acker/Grünland/ Mischwald	24.700 (=Anteil)	GB-00089	1,00 €
			<u>49.509</u>		<u>6.637,60 €</u>

*Die Teilung des Grundstückes könnte wie in der beigefügten Planskizze aussehen. Für die HLG interessant ist das Teilstück 1 mit einer Größe von 24.700 qm. Eventuell in den Flächen enthaltene Biotope oder Landschaftselemente sollen erhalten bleiben.

Die genaue Abgabefläche (lt. Mail H. Jäger ca. 47.500 qm) ergibt sich aus der vorzunehmenden Vermessung.

Abgabe der HLG an die Stadt Hirschhorn:

Gem. Hirschhorn, Flur 35, Flst. 268, Grünland, Industrie/Gewerbe (RÜB)	11.975 qm
Gem. Hirschhorn, Flur 35, Flst. 271, Grünland (Schutzstreifen Hundert Wilde Bäche und Kanaltrasse)	2.256 qm
Gem. Hirschhorn, Flur 14, Flst. 21/12, Gehölz/Grünland**	15.140 qm
Gem. Hirschhorn, Flur 35, Flst. 236, Grünland/Laubwald (Nebenfläche)	1.725 qm
Gem. Hirschhorn, Flur 36, Flst. 23, Mischwald	<u>2.850 qm</u>

Insgesamt: **33.946 qm**

** Das Flurstück Flur 14 Nr. 21/12 soll entsprechend dem Vorschlag von H. Hildwein im Rahmen des Landtauschs geteilt werden.

Die Kosten können von der Stadt mit Mitteln aus dem Programm „Hundert Wilde Bäche“ refinanziert werden.

Herr Schmidt vom RP hat dies zugesichert. Eine Regelung ist laut H. Schmidt „im Rahmen des Landtauschs (Grenzregelung) möglich und sollte umgesetzt werden. Anschließend soll die Fläche im Rahmen der Hundert Wilden Bäche mit der Bachparzelle und weiteren Flurstücken vereinigt werden und in diesem Zusammenhang mit einer dinglichen Sicherung belegt werden. Die abzutrennende Fläche beträgt etwa 4500 qm“.

Die Teilung im Rahmen des Landtauschs wurde von Herrn Jäger zugesichert.

Die Flächendifferenz ergebe sich laut Herr Jäger, HLG, aus der für einen neuen Gestattungsvertrag notwendigen Neuberechnung des Gestattungsentgeltes für das Rückhaltebecken und der Kanaltrassen. Diese Kosten wären dann über die Flächendifferenz „bezahlt“.

Die Umsetzung des Landtauschs soll im Rahmen eines vereinfachten Umlegungsverfahrens erfolgen. Herr Jäger schätzt Verfahrenskosten in Höhe von 1.500,-- € bis 2.000,-- €, da auch 2 – 3 Grenzpunkte gesetzt werden müssten.

Die Kosten des Verfahrens können laut Auskunft von H. Jäger nicht von deren Seite übernommen werden.

Stellungnahme Finanzverwaltung:

Die Möglichkeiten der Neuregelung der Grundstücke im Bereich des RÜB Hainbrunner Tal hätten verschiedene Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Hirschhorn:

1. Neue Gestattungsverträge mit einmaliger Zahlung

Bei der einmaligen Zahlung der Gestattungen durch den AV Laxbach mit Kosten in Höhe von 73.260,97 € würde es sich haushaltrechtlich um eine Investition handeln. Diese Investition würde dann über die Gesamtlaufzeit von 30 Jahren abgeschrieben werden. Die jährlichen Aufwendungen für Abschreibungen würden also 2.442,03 € betragen.

2. Neue Gestattungsverträge mit jährlicher Zahlung

Bei einer jährlichen Zahlung der Gestattungen durch den AV Laxbach würden sich die Kosten jährlich im Aufwand abbilden. Somit wären die Aufwendungen in Höhe von 4.248,64 € jährlich zu zahlen.

3. Grundstückskauf

Sollten die Grundstücke erworben werden, wäre dies eine Investition. Da dies jedoch keine Option seitens der HLG darstellt, wird hierauf nicht weiter eingegangen.

4. Grundstückstausch

Der Grundstückstausch würde einen Buchverlust in Höhe von 6.637,60 € (siehe Tabelle oben) für die Stadt Hirschhorn bedeuten. Diese Werte sind bei den zu tauschenden Grundstücken verbucht und müssten dann als außerordentliche Abschreibungen gebucht werden. Somit würde man das außerordentliche Ergebnis des Haushaltes 2024 mit diesen Kosten belasten.

Weiterhin würden noch Investitionen für die Verfahrenskosten für das vereinfachte Umlegungsverfahren in Höhe von bis zu 2.000,00 € anfallen. Diese könnten über die Investition Nr. 2009/12 „Unbebaute Grdst.; Allg. Grenzregelungen“ finanziert werden.

Dem Magistrat liegen die Anlagen und die Drucksache bereits vor!

Beschlussvorschlag für den Magistrat und den HFSA:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, einem Landtausch zur Neuregelung der Grundstücksverhältnisse bezüglich zweier Abwasserleitungen des AV Laxbach im Hainbrunner Tal und dem RÜB Hainbrunner Tal (Flur 14, Flst. 21/12, Flur 35, Flst. 268 und 271) zwischen der Stadt Hirschhorn und dem Land Hessen, Domänenverwaltung, vertreten durch die Hessische Landgesellschaft (HLG) im Rahmen einer vereinfachten Umlegung zuzustimmen. Das Tauschangebot der HLG vom 14.03./12.04.2024 soll angenommen und entsprechend umgesetzt werden. Eine Vereinbarung zwischen der Stadt Hirschhorn und dem AV Laxbach zur Grundstücksnutzung ist im Nachgang zu treffen.

Beschlussvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:

Einem Landtausch zur Neuregelung der Grundstücksverhältnisse bezüglich zweier Abwasserleitungen des AV Laxbach im Hainbrunner Tal und dem RÜB Hainbrunner Tal (Flur 14, Flst. 21/12, Flur 35, Flst. 268 und 271) zwischen der Stadt Hirschhorn und dem Land Hessen, Domänenverwaltung, vertreten durch die Hessische Landgesellschaft (HLG) im Rahmen einer vereinfachten Umlegung wird zugestimmt. Das Tauschangebot der HLG vom 14.03./12.04.2024 wird angenommen und soll entsprechend umgesetzt werden. Eine Vereinbarung zwischen der Stadt Hirschhorn und dem AV Laxbach zur Grundstücksnutzung ist im Nachgang zu treffen.

	Abteilung F	Stadtkasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.					

AZ: 1003/04 (BK)

Sitzungsvorlage

Neufassung einer Gefahrenabwehrverordnung für die Stadt Hirschhorn

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	4.	04.07.2024	NICHTÖFFENTLICH
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss		11.07.2024	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung		25.07.2024	öffentlich

Sachverhalt:

Im Rahmen der Gremien-Beratungen wurde mehrfach die Thematik einer einheitlichen Gefahrenabwehrordnung thematisiert. Eine Gefahrenabwehrverordnung, die die zahlreichen Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Hirschhorn und seinen Ortsteilen abbildet, wird als sinnvoll erachtet.

Es wurde ein *Arbeitspapier* erstellt (Anlage), auf dessen Grundlage die zu beschließende Gefahrenabwehrverordnung in den Gremien besprochen, geändert, ergänzt oder gestrichen und dann zur Abstimmung beschlossen werden kann.

Beschlussvorschläge für den Magistrat und den HFSA:

a) Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die neue Gefahrenabwehrverordnung für die Stadt Hirschhorn in der vorgelegten Version zu verabschieden.

b) Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die neue Gefahrenabwehrverordnung für die Stadt Hirschhorn mit folgenden Änderungen zu verabschieden:

1.
2.
3.

	Abteilung F	Stadt-kasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.					



Gefahrenabwehrverordnung Stand 01.07.2024 - Entwurf

Aufgrund der §§ 71, 74, 77 und 78 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2005 (GVBl. I S. 14) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2023 (GVBl. S. 150) und des § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22. Januar 2003 (GVBl. I S. 54) zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2022 (GVBl. S. 686) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn am Neckar in der Sitzung am _____ folgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen im Bereich der Stadt Hirschhorn am Neckar.
- (2) Öffentliche Straßen und öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet oder für die ein Sondernutzungsrecht der Stadt Hirschhorn am Neckar besteht. Zu den öffentlichen Straßen bzw. Verkehrsflächen gehören auch die Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Durchlasse, Brücken, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Radwege, Straßenböschungen und Stützmauern.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen sowie öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Ballspielplätze, Sportplätze, Bolzplätze, sonstige Sportanlagen unter freiem Himmel, Gedenkstätten, Ehrenmale und ausgewiesene Wander- und Radwege.
- (4) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Abfallkörbe, Abfallsammelbehälter, Containerstellplätze, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, öffentliche Toilettenanlagen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden, Brunnen.

§ 2 Leinenzwang für Hunde

- (1) In und auf den nachstehend aufgeführten öffentlichen Flächen sind Hunde an der Leine zu führen: *Im Nahbereich der Neckartalschule und im Nahbereich des Kindergartens, hier insbesondere Schönbrunner Straße/Klingenhohl/Klingenstraße/Ersheimer Straße/Brentanostraße; im Nahbereich des Friedhofes, insbesondere Starkenburger Straße/Ersheimer Straße, im Nahbereich des Bahnhofes, insbesondere Michelberg/Michelbergbrücke/Bahnhofstraße*
- (2) Die Anleinpflcht gilt nicht für ausgebildete Behindertenbegleithunde und Diensthunde

§ 3 Haus- und Stalltiere

Haus- und Stalltiere, die den Verkehr derart gefährden können, dass die Funktionsfähigkeit des Straßenverkehrs und die Sicherheit ihrer Teilnehmer nicht mehr gewährleistet ist, sind von der Straße fernzuhalten. Sie sind dort nur zugelassen, wenn sie von geeigneten Personen begleitet sind, die im Umgang mit Haus- und Stalltieren vertraut sind und ausreichend auf sie einwirken können.

§ 4 Nutzung öffentlicher Anlagen

(1) Pflanzungen dürfen in öffentlichen Anlagen nicht betreten oder befahren werden. Rasenflächen können vorübergehend durch Hinweisschilder gesperrt werden.

(2) Rasenflächen, Bäume und deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Pflanzenteile, Baulichkeiten, Wege, Springbrunnen, Weiher- und Planschbecken, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke, Abfallkörbe, Aschenbecher sowie sonstige ähnliche Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden.

(3) Abs. 1 gilt entsprechend, soweit sich die genannten Anlagen und Einrichtungen innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen befinden, beispielsweise auch für Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Pflanzungen.

(4) In öffentlichen Anlagen dürfen Schaustellungen, gewerbliche Feilbietungen von Waren und Leistungen aller Art ohne Erlaubnis des Magistrats der Stadt Hirschhorn am Neckar nicht durchgeführt werden.

Gewerberechtlich festgesetzte Märkte bleiben hiervon unberührt.

(5) In öffentlichen Anlagen ist das unbefugte Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern sowie Wohnwagen oder sonstigen Anhängern verboten. Dies gilt nicht für Kinderwagen, Kinderspielgeräte, Krankenfahrstühle, Einsatzfahrzeuge der Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden, der Feuerwehr und der Rettungsdienste im dienstlichen Einsatz sowie Fahrzeuge zur Pflege und/oder Entsorgung öffentlicher Anlagen.

(6) Das Grillen und offenes Feuer ist außerhalb der dafür eingerichteten Plätze in öffentlichen Anlagen nicht gestattet.

(7) Der Magistrat der Stadt Hirschhorn am Neckar kann für öffentliche Anlagen Ausnahmen nach den Absätzen 4 und 5 erteilen, sofern das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(8) Jedes Verhalten, das die bestimmungsgemäße Benutzung der öffentlichen Anlage

(§ 1 Abs. 3) und ihrer Einrichtung beeinträchtigt, ist untersagt. Insbesondere ist es verboten,

a) Beete, Pflanzflächen und besonders gekennzeichnete Rasenflächen zu betreten, zu verändern oder aufzugraben. Auf Rasenflächen ist Ballspielen, soweit andere dadurch gefährdet werden, untersagt.

b) Öffentliche Einfriedungen wie Zäune, Mauern o.ä. oder öffentliche Absperrungen eigenmächtig zu verändern oder wegzuräumen,

c) Wegesperren wie Poller, Schlagbäume, Schranken, etc. zu beseitigen, zu verändern oder zu überklettern,

d) Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen,

e) Bäume, Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen nach § 1 Abs. 4 zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen, zu entfernen zu verrücken oder zu verändern.

§ 5 Kinderspielplätze, Grün- und Spielanlagen

(1) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nicht von Personen benutzt werden, die älter als 12 Jahre sind.

- (2) Kinderspielplätze, Bolzplätze, Basketball- und Skateboardanlagen dürfen nur von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr entsprechend ihrem Zweck genutzt werden.
- (3) Der Konsum von legalen und illegalen Suchtmitteln ist auf den Plätzen und Anlagen nach Abs. 2 untersagt.
- (4) Hunde sind von Kinderspielplätzen, Basketball-, und Skateboardanlagen, Bouleplätzen, Bolzplätzen sowie Sportanlagen fernzuhalten.
- (5) Die Gefährdung anderer Personen durch
- a) das unbefugte Lagern, dauerhafte Verweilen und Nächtigen auf den Plätzen und Anlagen, auf denen typischerweise starker Fußgängerverkehr stattfindet oder die ihrem Zweck nach hierfür bestimmt sind,
 - b) das Nächtigen auf Straßen, in Grün- und Spielanlagen sowie insbesondere auf Bänken und Stühlen zu diesem Zweck, ist verboten.
- (6) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) und des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) bleiben unberührt.

§ 6 Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile

- (1) Das Waschen von Kraftfahrzeugen sowie die Motorwäsche, das Reparieren von Kraftfahrzeugen, das Ölwechseln und das Behandeln mit brennbaren, ölauflösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten ist auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht erlaubt. Dieses Verbot gilt auch auf befestigten Grundstücksflächen, die unmittelbar an die Straße angrenzen und ohne Benzinabscheider zur Straße hin entwässert werden. Ausgenommen davon sind Reparaturarbeiten, die wegen plötzlicher Störung erforderlich sind.
- (2) Auf öffentlichen Straßen, Parkplätzen und in Anlagen stehende Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen und Wohnmobile dürfen nicht als Unterkunft benutzt werden. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zum Zwecke der Einhaltung oder der Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt. Unberührt bleiben außerdem ausgewiesene Wohnmobilstellplätze.

§ 7 Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen

- (1) Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen, auf öffentlichen Flächen und auf den in § 1 Abs. 4 genannten Einrichtungen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Einrichtungen (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) anzubringen oder anbringen zu lassen. Die Bestimmungen des Hessischen Straßengesetzes bleiben hierbei unberührt.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 13 der Hessischen Bauordnung.
- (3) Wer entgegen der Verbote in Absatz 1 Plakate, Anschläge oder Werbemittel anbringt, wer beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den mit den jeweiligen Plakaten, Anschlägen oder sonstigen Darstellungen (gemäß Abs. 1) hingewiesen wird. Erfolgt die Beseitigung nach vorheriger Aufforderung nicht, ist die Stadt berechtigt, die Plakate usw. gegen Kostenerstattung zu entfernen.
- (4) Die Stadt Hirschhorn am Neckar kann von den Bestimmungen des Abs. 1 Ausnahmen zulassen, wenn dies im berechtigten Interesse einzelner oder im öffentlichen Interesse geboten ist. Die Ausnahmen können mit Auflagen versehen werden. In der Erlaubnis wird die Zahl der Plakate festgelegt. Die erteilte Erlaubnis ist beim Plakatieren mitzuführen. Die Vorschriften der Hessischen Bauordnung und des Hessischen Straßengesetzes bleiben unberührt.

§ 8 Aufgrabungen und sonstige Arbeiten

Aufgrabungen und sonstige Arbeiten in öffentliche Anlagen sowie im Wurzelbereich von städtischen Bäumen (insbesondere von Straßenbäumen) dürfen nur mit besonderer Erlaubnis des Magistrats der Stadt Hirschhorn am Neckar vorgenommen werden.

§ 9 Gefährdendes Verhalten

(1) Auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen gemäß § 1 ist untersagt

- a) das Nächtigen,
- b) das Verrichten der Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen,
- c) das unbefugte Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Ausschankflächen oder Einrichtungen, wie z.B. Grillstellen, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen,
- d) das Konsumieren von Betäubungs- und Rauschmitteln im Sinne des BtmG,
- e) das die körperliche Nähe suchende oder sonst aufdringliche Betteln auch auf privaten, aber öffentlich zugänglichen Flächen (z. B. Parkplätzen von Supermärkten),
- f) die Gefährdung anderer Personen durch den Konsum alkoholischer Getränke, Trunkenheit oder sonstiges rauschbedingtes Verhalten.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

§ 10 Grillen und Feuer

(1) Das Abbrennen eines offenen Feuers im Freien ist nur zulässig, sofern

- a) es keine Gefährdung, Behinderung oder Beeinträchtigen des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie der Anlieger verursacht,
- b) das Feuer ständig durch eine volljährige Aufsichtsperson mit Zugang zu einer Fernsprechverbindung von Anfang bis Ende des Abbrandes überwacht wird und das Feuer und die Glut am Ende der Veranstaltung abgelöscht werden,
- c) ausreichende Löschmittel vorhanden sind,
- d) der Untergrund der Feuerstelle nicht brennbar ist.

§ 11 Zelten

Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist das Wohnen in Zelten verboten.

§ 12 Wasserflächen

(1) Das Baden ist nur an den dafür besonders bestimmten Stellen erlaubt.

(2) Zugefrorene Gewässer dürfen nur betreten werden, wenn sie für die Öffentlichkeit durch die Stadt Hirschhorn am Neckar freigegeben sind.

§ 13 Fütterungsverbot

(1) Im Gebiet der Stadt Hirschhorn am Neckar ist es verboten, verwilderte Haustauben, Wildtauben und Enten zu füttern oder Futter auszulegen oder auszustreuen, soweit dieses üblicherweise von diesen Tieren aufgenommen wird.

(2) Ferner ist es verboten für an oder in stehenden Gewässern lebende Wasservögel oder Fische Futter auszulegen oder auszustreuen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche - Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Haus- und Stalltiere, die den Verkehr derart gefährden können, dass die Funktionsfähigkeit des Straßenverkehrs und die Sicherheit ihrer Teilnehmer nicht mehr gewährleistet ist, nicht von der Straße fernhält;
2. entgegen § 4 Abs. 1 Pflanzungen in öffentlichen Anlagen betritt oder befährt;
3. entgegen § 4 Abs. 2 Rasenflächen, Bäume und deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Pflanzenteile, Baulichkeiten, Wege, Springbrunnen, Weiher- und Planschbecken, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke, Abfallkörbe, Aschenbecher sowie sonstige ähnliche Einrichtungen beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt;
4. entgegen § 4 Abs. 3 Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Pflanzungen in den genannten Anlagen und Einrichtungen innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt;
5. entgegen § 4 Abs. 4 in öffentlichen Anlagen Schaustellungen, gewerbliche Feilbietungen von Waren und Leistungen aller Art ohne Erlaubnis des Magistrats der Stadt Hirschhorn am Neckar durchführt;
6. entgegen § 4 Abs. 5 in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge, Fahrräder sowie Wohnwagen oder sonstigen Anhänger fährt, schiebt, parkt oder abstellt;
7. entgegen § 4 Abs. 6 in öffentlichen Anlagen Lagerfeuer abbrennt oder grillt;
8. entgegen § 4 Abs. 8
 - a) Beete, Pflanzflächen und besonders gekennzeichnete Rasenflächen betritt, verändert, aufgräbt oder auf Rasenflächen Ball spielt, soweit andere dadurch gefährdet werden;
 - b) Öffentliche Einfriedungen wie Zäune oder Mauern o.ä. oder öffentliche Absperrungen eigenmächtig verändert oder wegräumt;
 - c) Wegesperren wie Poller, Schlagbäume, Schranken etc. beseitigt oder verändert oder überklettert;
 - d) Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt;
 - e) Bäume, Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen nach § 1 Abs. 4 beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt, verrückt oder verändert;
 - f) Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt
9. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte nutzt, obwohl die Person älter als 12 Jahre ist
10. entgegen § 5 Abs. 2 Kinderspielplätze, Bolzplätze, Basketball- oder Skateboardanlagen außerhalb der festgesetzten Zeit nutzt;
11. entgegen § 5 Abs. 3 auf den Plätzen und Anlagen nach Absatz 2 Drogen genießt;
12. entgegen § 5 Abs. 4 Hunde auf Kinderspielplätze, Basketball-, und Skateboardanlagen, Bouleplätze, Bolzplätze sowie Sportanlagen lässt;
13. entgegen § 5 Abs. 5 andere Personen durch
 - a) das unbefugte Lagern, dauerhafte Verweilen und Nächtigen auf den Plätzen und Anlagen, auf denen typischerweise starker Fußgängerverkehr stattfindet oder die ihrem Zweck nach hierfür bestimmt sind,
 - b) das Nächtigen auf Straßen, in Grün- und Spielanlagen sowie insbesondere auf Bänken und Stühlen zu diesem Zweck,
 - c) Drogenkonsum, gefährdet.
14. entgegen § 6 Abs. 1 auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge oder Motoren wäscht, Kraftfahrzeuge repariert, Öl wechselt oder Behandlungen mit brennbaren, ölaufösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten durchführt;
15. entgegen § 6 Abs. 2 auf öffentlichen Straßen, Parkplätzen und in Anlagen stehende Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen und Wohnmobile als Unterkunft benutzt;
16. entgegen § 7 Abs. 1 auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen, auf öffentlichen

Flächen und auf in § 1 Abs. 4 genannten Einrichtungen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bema-
lungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür

bestimmten Einrichtungen (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) anbringt oder anbringen lässt;

17. entgegen § 8 Aufgrabungen und sonstige Arbeiten in öffentliche Anlagen sowie im
Wurzelbereich von gemeindlichen Bäumen (insbesondere von Straßenbäumen) ohne
besondere Erlaubnis der Stadt vornimmt;

18. entgegen § 9 Abs. 1 auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie in öffentlichen Anlagen
und Einrichtungen gemäß § 1

a) nächtigt;

b) seine Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen verrichtet;

c) unbefugt lagert oder dauerhaft außerhalb von Ausschankflächen oder Einrichtungen, wie z.B.
Grillstellen verweilt, wenn die Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen,

d) Betäubungs- und Rauschmittel im Sinne des BtmG konsumiert;

e) körperliche Nähe suchend oder sonst aufdringlich bettelt, auch auf privaten, aber
öffentlich zugänglichen Flächen (z.B. Parkplätzen von Supermärkten);

f) andere Personen durch den Konsum alkoholischer Getränke, Trunkenheit oder
sonstiges rauschbedingtes Verhalten gefährdet;

19. entgegen § 10 Abs. 1 ein offenes Feuer im Freien abbrennt, ohne die von Buchstabe a
bis d genannten Bedingungen zu erfüllen;

20. entgegen § 11 auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen in Zelten wohnt;

21. entgegen § 12 Abs. 1 an nicht dafür bestimmten Stellen badet;

22. entgegen § 12 Abs. 2 zugefrorene Gewässer betritt, die nicht durch die Stadt Hirschhorn am
Neckar für die Öffentlichkeit freigegeben sind;

23. entgegen § 13 Absatz 1 verwilderte Haustauben, Wildtauben und Enten füttert oder
Futter auslegt oder ausstreut

24. entgegen § 13 Absatz 2 für an oder in stehenden Gewässern lebende Wasservögel oder
Fische Futter auslegt oder ausstreut.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Si-
cherheit und Ordnung (HSOG) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (O-
wiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

(3) Zuständige Behörde zur Durchführung dieser Gefahrenabwehrverordnung im Sinne des § 36
Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Stadt Hirschhorn am Neckar als örtliche Ordnungsbe-
hörde.

Entwurf erstellt

Hirschhorn, Fassung 07/2024

Britta Kumpf
Fachbereich Ordnungsamt

21.05.2024

AZ: 6209/01 (IA)

Sitzungsvorlage

Verlängerung Straßenbeleuchtungsvertrag bis 31.12.2027

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	5.	27.06.2024	NICHTÖFFENTLICH
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss		11.07.2024	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung		25.07.2024	öffentlich

Sachverhalt:

Parallel zu den neuen Konzessionsverträgen im Bereich Strom und Gas, laufen in vielen Kommunen auch die Straßenbeleuchtungsverträge in Kürze aus. Um während des Zeitraums der Konzessionsvergabe keine weiteren Verhandlungen mit den Konzessionsnehmern führen zu müssen, hatte Bürgermeister Ralf Möller von Weiterstadt angeregt, die bestehenden Straßenbeleuchtungsverträge bis zum Abschluss der Konzessionsverträge zu verlängern.

Der Straßenbeleuchtungsvertrag, geschlossen am 01.11.2005 mit der HEAG (Rechtsvorgängerin von der heutigen Entega), läuft am 31.12.2025 aus. Dieser Vertrag sollte um zwei weitere Jahre verlängert werden (s. Anlage).

Beschlussvorschlag für den Magistrat und den HFSA:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die Verlängerung des Straßenbeleuchtungsvertrages um zwei weitere Jahre bis zum 31.12.2027 zu beschließen.

Beschlussvorschlag für die Stavo:

Die Verlängerung des Straßenbeleuchtungsvertrages um zwei weitere Jahre bis zum 31.12.2027 wird beschlossen.



	Abteilung F	Stadt-kasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.					

**Nachtrag
zum
Straßenbeleuchtungsvertrag
vom 01. November 2005**

zwischen

— der **Stadt Hirschhorn**, vertreten durch den Magistrat, dieser wiederum vertreten durch den Bürgermeister Martin Hölz und dem Ersten Stadtrat Steffen Laick, Hauptstraße 17 in 69434 Hirschhorn

- nachfolgend „**Stadt**“ genannt-

und

— der **ENTEGA AG**, Frankfurter Str. 110, 64293 Darmstadt

- nachfolgend „**ENTEGA**“ genannt-

— Mit Vertrag vom **01. November 2005, wirksam ab 01.01.2006**, schlossen die Parteien einen Straßenbeleuchtungsvertrag (Beleuchtungsvertrag), wonach die Rechtsvorgängerin der ENTEGA, die HEAG Süd Hessische Energie AG (HSE), mit der Durchführung der Straßenbeleuchtung im Gebiet der Stadt beauftragt wurde. Gemäß § 17 des Beleuchtungsvertrages endet dieser mit Ablauf des **31. Dezember 2025**. Aufgrund der laufenden Vergabeverfahren zur Neuausschreibung der Strom- und Gaskonzessionsverträge der Stadt, in welchen die Personalressourcen der Stadt gebündelt sind und keine weiteren Kapazitäten für die Durchführung eines Straßenbeleuchtungsvergabeverfahrens vorhanden sind und vor dem Hintergrund, dass eine Vergabe der Strom- und Gaskonzessionsverträge erst nach 2025 erfolgen wird,

möchte die Stadt den Beleuchtungsvertrag im Rahmen des rechtlich Zulässigen verlängern. Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien das Folgende:

1. Zu § 17 des Beleuchtungsvertrages vereinbaren die Parteien übereinstimmend:
Der Beleuchtungsvertrag vom **01 November 2005** wird um zwei Jahre verlängert und endet am **31. Dezember 2027**.
2. Die übrigen Bestimmungen des Beleuchtungsvertrages vom 01. November 2005 gelten unverändert fort.

Hirschhorn, den

**Der Magistrat der
Stadt Hirschhorn (Neckar)**

Martin Hölz, Bürgermeister

Steffen Laick, Erster Stadtrat

Darmstadt, den

ENTEKA AG

Dr. Marie-Luise Wolff

Andreas Niedermaier

10.06.2024

AZ: 9204 (KJ)

Sitzungsvorlage

Finanzwirtschaft im Haushaltsjahr 2024; Bericht über den Haushaltsvollzug zum 31.05.2024 gemäß § 28 GemHVO

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	6.	20.06.2024	NICHTÖFFENTLICH
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss		11.07.2024	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung		25.07.2024	öffentlich

Sachverhalt:

Gemäß § 28 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist die Stadtverordnetenversammlung mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten. Regelmäßige Berichte über den Ablauf der Haushaltswirtschaft im Berichtszeitraum sind für die Steuerung und Kontrolle des Haushaltsvollzugs durch die Stadtverordnetenversammlung unverzichtbar.

Die Anzahl der jährlichen Berichte ist von den örtlichen Verhältnissen abhängig. Der Magistrat hat der Stadtverordnetenversammlung jedoch mindestens zweimal im Haushaltsjahr einen Bericht vorzulegen. Bei der Stadt Hirschhorn sind dies die Berichte zum 30.05. und 30.09..

Die Berichte sind so zeitgerecht vorzulegen, dass die Stadtverordnetenversammlung noch Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr beschließen kann und diese im laufenden Haushaltsjahr auch die beabsichtigten Wirkungen entfalten können.

Der Haushaltsplan für das Jahr 2024 wurde am 14.03.2024 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Bis zum ersten Berichtstermin am 31.05.2024 wurde dieser noch nicht genehmigt. Eine Genehmigung des Haushaltsplanes für das Jahr 2024 durch die Kommunalaufsicht der Kreises Bergstraße wird in Kürze erwartet.

Nach dem Finanzstatusbericht des Haushaltsplanes 2024 hat die Stadt Hirschhorn einen Indikatorwert von 55 (von maximal 100) und somit die Farbe „gelb“. Dies bedeutet, dass die Finanzlage der Stadt als angespannt bewertet wird. Auch deshalb ist eine Überwachung des Vollzuges des Haushaltsplanes sehr wichtig.

Dieser gesetzlichen Anforderung folgend wird nun der erste Haushaltsbericht für das Jahr 2024 mit Stichtag 31.05.2024 mit folgenden Plan-Ist-Vergleichen vorgelegt:

- Ergebnishaushalt mit allen Sachkonten inkl. einer Hochrechnung des Haushaltsergebnisses zum 31.12.2024
- Verschiedene Teilergebnishaushalte mit ausgewählten Sachkonten
- Stand der Investitionen

Eine Liste mit Erläuterungen zu ersichtlichen Differenzen zwischen Ansatz und Ergebnis wurde erstellt. Weitere Erläuterungen zu den Plan-Ist-Vergleichszahlen können mündlich in den Sitzungen gegeben werden.

Aufgrund einer Änderung der GemHVO ist eine Hochrechnung des voraussichtlichen Haushaltsergebnisses zum 31.12. den Berichten beizufügen. Hierdurch soll eine mögliche Gefährdung des geplanten Haushaltsergebnisses frühzeitig erkannt werden, um dann Maßnahmen zu ergreifen, welche das geplante Haushaltsergebnis wieder möglich machen.

Diese Hochrechnung wurde bei der Erläuterungstabelle zum Gesamtergebnishaushalt als extra Spalte eingefügt.

Anmerkung zu den bereits getätigten Investitionen

Die verfügbaren Mittel zum Beginn und Ende des Haushaltsjahres werden getrennt nach Mitteln des Jahres 2024 (Spalten: Ansatz, Gebucht, Verfügbar) und Mitteln aus Vorjahren (Spalten HH-Rest, Gebucht HH-Rest, Verfügbarer HH-Rest) aufgeführt.

In der Spalte „gebucht“ erkennt man, welche Investitionen mit geplanten Mitteln des Jahres 2024 finanziert wurden. In der Spalte „Gebucht HH-Rest“ erkennt man, welche Investitionen mit Mitteln der Vorjahre finanziert wurden.

Sollten Fragen zu einzelnen Haushaltspositionen oder Investitionen bestehen, können diese auch vorab an die Verwaltung gestellt werden. Die Antworten werden dann in den Sitzungen erfolgen.

Zusammenfassung

Zum Stand 31.05.2024 kann der Haushaltsplan 2024 voraussichtlich eingehalten werden. Die geplanten Erträge werden momentan aufgrund eines guten Gewerbesteuer-Solls eingehalten. Die Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres stimmen größtenteils mit den zur Verfügung gestellten Mitteln überein.

Die Hochrechnung zum 31.12.2024 weist aktuell eine Verschlechterung des ordentlichen Ergebnisses aufgrund von Mehraufwendungen für die Schulumlage aus. Diese Hochrechnung des Jahresergebnisses wird sich voraussichtlich auch direkt im Finanzhaushalt widerspiegeln, da es sich bei den Haushaltsverschlechterungen um zahlungswirksame Vorgänge handelt.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen zum Ende des Jahres noch genügend Mittel verfügbar sind, um diese Mehraufwendungen aufzufangen. Wie hoch hier die Einsparungen zum Jahresende sein werden, kann aktuell nicht belegbar abgeschätzt werden.

Nach dem Finanzstatusbericht des Haushaltsplanes 2024 hatte die Stadt Hirschhorn einen Indikatorwert von 55 (von maximal 100) und somit die Farbe „gelb“ (angespannte Finanzlage). Die aktuellen Änderungen am Haushaltsplan werden zu keiner Änderung in der Bewertung des Haushaltslage führen, sodass der Status gelb weiterhin gegeben sein wird.

Aus Sicht der Verwaltung sind keine steuernden Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr nach dem Bericht zum 31.05.2024 erforderlich.

Beschlussvorschlag für den Magistrat; den Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss und die Stadtverordnetenversammlung :

Vom Plan-Ist-Vergleich zum 31.05.2024 zum Haushaltsvollzug 2023 gemäß § 28 GemHVO wird Kenntnis genommen. Demnach sind keine steuernden Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr erforderlich.

	Abteilung F	Stadt-kasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.					

05.06.2024

AZ: 8000 (KJ)

Sitzungsvorlage

Finanzwirtschaft in Haushaltsjahr 2024; Beteiligungsbericht über wirtschaftliche Beteiligung für das Jahr 2024

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	5.	13.06.2024	NICHTÖFFENTLICH
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss		11.07.2024	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung		25.07.2024	öffentlich

Sachverhalt:

Gemäß § 123a der HGO hat die Verwaltung zur Information der Stadtverordnetenversammlung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, an denen sie mit mindestens 20 % unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Die Form des Beteiligungsberichtes ist in § 123a Abs. 2 HGO geregelt.

Im Jahr 2022 hat sich die Stadt Hirschhorn im Zuge des Beteiligungsmodells „KommPakt“ der ENTEGA AG an der ENTEGA AG Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH mit 283 Serie A-Anteilen beteiligt. Dies entspricht einem Gesamtanteil an der Gesellschaft in Höhe von ca. 0,68 %.

Die Stadt Hirschhorn ist auch bei keinen weiteren Unternehmen des Privatrechts mit mindestens 20% beteiligt. Deshalb muss auch im Jahr 2024 kein Beteiligungsbericht erstellt werden.

Beschlussvorschlag für den Magistrat, den HFSA sowie die Stavo:

Es wird davon Kenntnis genommen, dass für die Stadt Hirschhorn keine Notwendigkeit besteht für das Jahr 2024 einen Beteiligungsbericht nach § 123a Abs. 2 HGO zu erstellen.

	Abteilung F	Stadt-kasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.					

02.07.2024

AZ: 0220/04 (SF)

Sitzungsvorlage

Wiederbesetzung und Umstrukturierung der Positionen in den Sachgebieten Standesamt und EDV/Finanzen

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss	7.	11.07.2024	ÖFFENTLICH
Stadtverordnetenversammlung		25.07.2024	öffentlich

Sachverhalt:

1. „Status Quo“:

Kündigung der Sachbearbeiterin Standesamt/Friedhof/Ortsgericht

Eine Mitarbeiterin hat fristgerecht zum 30.09.2024 ihr Arbeitsverhältnis bei der Stadt Hirschhorn gekündigt, um eine neue Stelle anzutreten. Derzeit umfasst ihre wöchentliche Arbeitszeit 19,5 Stunden. Ihre Aufgaben umfassen hauptsächlich die Sachbearbeitung für das Standesamt, die administrative Verwaltung des Standesamtsbezirks Hessisches Neckartal, die Friedhofsverwaltung und das Ortsgericht.

2. Historisch:

Seit 2016 war die Stelle der Hauptsachbearbeitung im Standesamt in Vollzeit besetzt. Um den erhöhten Arbeitsaufwand im Standesamt zu bewältigen, wurden zusätzliche Stunden von einer weiteren Standesbeamtin geleistet. Mit dem Weggang der damaligen Hauptsachbearbeiterin wurde die Stelle umorganisiert und mit der bisherigen zusätzlichen Standesbeamtin neu besetzt, die jetzt gekündigt hat. Dabei wurden die Stunden für die Sachbearbeitung im Standesamt reduziert. Diese Reduzierung war nur möglich, da eine strikte Trennung zwischen den beiden Kommunen im Standesamt Hessisches Neckartal durchgeführt wurde. Zusätzlich fielen aufgrund der Schließung des Schlosses deutlich weniger Trauungen an.

Ebenfalls mit der Umstrukturierung und Verringerung des Stundenkontingents für das Standesamt wurde eine neue Abrechnungsmethode mit Neckarsteinach eingeführt. Seit Ende 2019 wird die Abrechnung des Standesamtsbezirks nun nach der Anzahl der Trauungen abgerechnet und nicht mehr über den Einwohnerschlüssel. Bedingt durch die Schließung des Schlosses, fallen die meisten Trauungen nun in Neckarsteinach an.

Daher wurde eine strikte Trennung durchgeführt, sodass die jeweiligen Standesbeamten nur in ihrer Heimatkommune Trauungen durchführen.

Es wird erwartet, dass das Schloss im kommenden Jahr wieder geöffnet wird, was voraussichtlich zu einem Anstieg der Trauungen in Hirschhorn führen kann. In diesem Zusammenhang muss überprüft werden, ob die aktuelle Abrechnungsmethode weiterhin sinnvoll ist. Bei einer gleichmäßigen Verteilung der Trauungen zwischen den Mitgliedskommunen wäre es sinnvoller, aus einem gemeinsamen Pool an Standesbeamten zu schöpfen. Dadurch könnten die Vertretungsregelungen effizienter gesteuert werden.

Durch den bevorstehenden Weggang der Standesbeamtin zum 31.08.2024 bietet sich die Gelegenheit, den Arbeitsbereich umfassend neu zu gestalten und zu reorganisieren. In den letzten Jahren sind die administrativen Aufgaben im Standesamtsbezirk nicht weniger geworden; vielmehr ist ein signifikanter Anstieg an schwierigen Eheschließungen zu verzeichnen, was einen erheblichen zusätzlichen Prüfungsaufwand erfordert. Diese Prüfungen werden zentral in Hirschhorn durchgeführt und die fertigen Unterlagen anschließend an Neckarsteinach übergeben.

Zudem besteht die Notwendigkeit, die Sachbearbeitung in Bezug auf die Friedhöfe zu intensivieren. Ein neues Friedhofsprogramm wurde beschafft, dessen Datenmigration und Umstellung jedoch noch nicht vollständig abgeschlossen sind, sodass hier zusätzlicher Arbeitsaufwand entsteht. Darüber hinaus müssen gesetzliche Anforderungen im Unfallschutz, wie die sogenannten Stress-tests für Grabsteine, erfüllt werden. Aufgrund der hohen Arbeitsbelastung konnten selbst die gesetzlich vorgeschriebenen Mindeststandards bisher nicht ausreichend, nur unzureichend oder verzögert erfüllt werden. Zeit für planerische Tätigkeiten oder Umgestaltungen, wie vielfach von der Politik gefordert, steht ebenfalls nicht zur Verfügung.

Daher ist es notwendig, für diese Aufgaben zusätzliche Stunden bereitzustellen, um den gestiegenen Anforderungen gerecht zu werden und die Arbeitsbereiche effizienter zu gestalten.

3. Einordnung der Standesamtsstelle im Vergleich zu anderen Standesämtern (Vergleichsreferenz):

Es soll mittels dieser Statistik darauf hingewiesen werden, dass der jetzige Personaleinsatz gerade in Bezug auf das Standesamt als zu gering erscheint. Im Jahr 2023 wurden in der Bundesrepublik statistisch 4,3 Ehen je 1.000 Einwohner geschlossen. Der Standesamtsbezirk Hessisches Neckartal, zuständig für etwa 7.000 Einwohner, müsste demnach ungefähr 30 Ehen pro Jahr verzeichnen ($7 \times 4,3 = 30,1$). Tatsächlich wurden jedoch 91 Ehen im Jahr 2023 und 94 Ehen im Jahr 2022 geschlossen.

Dies bedeutet, dass der Standesamtsbezirk eine Anzahl an Trauungen durchführt, die vergleichbar einer Stadt mit ca. 21.163 Einwohnern entspricht ($91 / 4,3 \times 1.000$). Diese Statistik weist darauf hin, dass im Standesamt deutlich mehr Stunden benötigt werden, um den erhöhten Arbeitsaufwand zu bewältigen.

Es soll auch noch einmal darauf hingewiesen werden, dass die meiste Zeit für die Durchführung einer Trauung, nicht die eigentliche Trauung selbst beansprucht, sondern die vorbereitenden Aufgaben. Diese Aufgaben werden vollumfänglich in Hirschhorn für den gesamten Standesamtsbezirk durchgeführt. Dies bedeutet, dass die Standesbeamten in Neckarsteinach nur das Trauvorgespräch

und die eigentliche Trauung durchführen, während alle anderen gesetzlichen Prüfungen der Ehevoraussetzungen, aber auch die Beurkundungen von Sterbefällen und weitere administrative Tätigkeiten, im Rathaus Hirschhorn erfolgen.

Es ist ebenfalls zu beachten, dass die Stelle nicht nur Tätigkeiten im Standesamt umfasst, sondern auch die Sachbearbeitung für Friedhöfe und das Ortsgericht. Insbesondere in der Sachbearbeitung für Friedhöfe wird ein zusätzliches Stundenkontingent benötigt, um den gesetzlichen Vorgaben zu genügen und ausreichend Zeit für planerische und gestalterische Arbeiten zu haben.

Die Stelle umfasst hauptsächlich die Bereiche Personenstandswesen, Friedhofs- und Bestattungswesen sowie das Ortsgericht. Laut den Organisationsmodellen der Verwaltung von Götz & Hofmann ist bei "normalen Standesämtern" für diese drei Aufgabenbereiche ein kumulierter Stellenbedarf von 75 % einer Vollzeitäquivalenz (VZÄ) zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die zuvor dargestellte Statistik der Eheschließungen ist der Arbeitsaufwand im Produkt Personenstandswesen jedoch wesentlich höher zu beziffern, so dass eine Vollzeitstelle begründet werden kann.

4. Standesamt Hirschhorn Aufbau und Organisation

Das Standesamt ist Teil des Fachbereichs 1 (Interne Dienste/Externe Dienste) und dem Sachgebiet I.3 (Bürgerservice, Standesamt, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Flüchtlingswesen) zugeordnet. Aktuell sind vier Standesbeamte für das Standesamt Hirschhorn bestellt. Drei dieser Standesbeamten können die administrativen Aufgaben erledigen und alle Beurkundungen signieren, während der Bürgermeister ausschließlich für Trauungen zuständig ist. Die Standesbeamtin, die voraussichtlich zum 31.08.2024 ausscheidet, übernimmt überwiegend alle administrativen Aufgaben und wird dabei zu etwa 30 % von einer Kollegin unterstützt. Bei Ausfall der beiden Standesbeamtinnen übernimmt der Fachbereichsleiter die Vertretung.

Geplante Neubesetzung und Neustrukturierung der Position im Standesamt:

Wir sind in der glücklichen Lage, bereits eine ausgebildete und eingearbeitete Standesbeamtin zu haben, sodass nach dem Weggang der bisherigen Stelleninhaberin ein reibungsloser Übergang gewährleistet werden kann. Um die frei werdende Stelle im Standesamt optimal zu nutzen, wird daher vorgeschlagen, diese mit der bereits vorhandenen Mitarbeiterin zu besetzen.

Um alle Zusammenhänge zu verstehen, müssen wir die Stelle und die derzeitigen Tätigkeiten der betroffenen Mitarbeiterin näher beleuchten:

Die Mitarbeiterin arbeitet derzeit 39 Stunden pro Woche, aufgeteilt wie folgt:

- 25 % (9,75 Stunden) für das Standesamt und die Friedhofsverwaltung
- 15 % (5,85 Stunden) für das Personalwesen
- 40 % (15,6 Stunden) für IT, Homepage und Digitalisierung

Kumulierung Stunden Standesamt

Kumuliert mit den Stunden der ausscheidenden Standesbeamtin ergibt sich für die Sachbearbeitung Standesamt/Friedhof und Ortsgericht ein derzeitiger Stundenumfang in Höhe von 29,25 Stunden pro Woche (9,75 + 19,5). Dies entspricht 75% einer Vollzeitstelle.

Aufgrund der zuvor genannten Gründe, wie der hohen Anzahl an Eheschließungen und den bestehenden Rückständen im Bereich Friedhofswesen, wird vorgeschlagen, die Stelle um 9,75 Stunden aufzustocken und somit zu einer Vollzeitstelle zu erweitern.

Die Statistik zeigt, dass der Arbeitsaufwand im Personenstandswesen deutlich höher ist als erwartet bzw. als bei der Einwohnerzahl zu erwarten wäre, was eine erhöhte Arbeitszeit erforderlich macht, um die gestiegene Anzahl an Trauungen und deren vorausgehenden administrativen Tätigkeiten zu bewältigen. Zusätzlich erfordert die Verwaltung der Friedhöfe einen erheblichen zusätzlichen Aufwand, insbesondere durch die Einführung neuer Programme und die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, die derzeit nicht ausreichend erfüllt werden können.

Durch die Aufstockung der Stelle ist zu erwarten, dass diese Aufgaben effizienter bewältigt und die Servicequalität für die Bürgerinnen und Bürger weiter verbessert werden. Eine Vollzeitstelle ermöglicht es, den gestiegenen Anforderungen gerecht zu werden und sowohl die administrativen Tätigkeiten im Standesamt als auch die notwendigen Arbeiten im Friedhofswesen und Ortsgericht vollständig abzudecken.

5. Formal organisatorische Umgestaltung der beiden Stellen

Zur Vereinfachung wird nachfolgend von Stelle „1“ und Stelle „2“ gesprochen: Stelle „1“ bezieht sich auf die Position im Standesamt, während Stelle „2“ die Position in der Finanzabteilung und IT umfasst.

Formal organisatorisch gestaltet sich diese Umstrukturierung etwas komplizierter. Durch den Weggang einer Standesbeamtin werden im Standesamt 19,5 Stunden frei. Eine andere Mitarbeiterin wechselt mit 39 Stunden ins Standesamt und bringt bereits 9,75 Stunden für das Standesamt mit. Damit die Stelle eine Vollzeitstelle erreicht, müssten noch 9,75 Stunden aufgestockt werden.

Um insgesamt keine zusätzlichen Arbeitsstunden für die Stadt zu generieren, sondern die Stunden lediglich intern neu zu verteilen, sollen die freigewordenen Stunden aus der bisherigen Stelle der betroffenen Mitarbeiterin und die freigewordenen Stunden aus der Stundenreduzierung im Ordnungsamt (siehe weiter unten) zu einer neuen Stelle in der Finanzabteilung zusammengefasst werden. Dadurch würde eine Stelle im Umfang von 26,5 Stunden entstehen, ohne dass zusätzliche Arbeitsstunden für die Stadt entstehen.

Ausführungen zu - Stelle 1 -Stelle Standesamt/Friedhof/Ortsgericht

Wenn so vorgegangen wird, bedeutet dies, dass 29,25 Stunden für die bisherigen standesamtlichen Tätigkeiten übernommen werden und die Stelle um weitere 9,75 Stunden aufgestockt wird.

Auswirkungen auf die bisherige Tätigkeit der betroffenen Mitarbeiterin

Dies führt dazu, dass genau 19,5 Stunden (Wegfall der Stunden der bisherigen Standesbeamtin) der aktuellen Position der betroffenen Mitarbeiterin zunächst organisatorisch zugeordnet werden und dann durch eine Aufhebung der Wiederbesetzungssperre wiederbesetzt werden sollen. Aus der bisherigen Stellenbeschreibung ergibt sich jedoch, dass insgesamt 29,25 Stunden aufgefangen werden müssen. Diese gliedern sich wie folgt:

- 5,85 Stunden für das Personalwesen
- 15,6 Stunden für IT, Homepage und Digitalisierung

- 7,8 Stunden für Finanzen und Gewerbesteuer
29,25 Std. - 19,5 Std. = 9,75 Std.

Dies ergibt ein Defizit von 9,75 Stunden bei der bisherigen Stelle der betroffenen Mitarbeiterin, die zunächst nicht aufgefangen werden können.

Zuordnung von bisher nicht wiederbesetzten Stunden aus dem Ordnungsamt

Um dieses Stundendefizit in Höhe von 9,75 Std. weiter zu reduzieren, wird folgende Vorgehensweise vorgeschlagen: Eine Mitarbeiterin im Ordnungsamt hat seit dem 01.03.2024 ihre Stunden unbefristet um 7 Stunden reduziert (von 39 auf 32 Stunden). Werden diese 7 Stunden von der Wiederbesetzungssperre befreit und der neuen Stelle „2“ zugeordnet, so verringert sich das Stundendefizit von 9,5 auf 2,75 Stunden.

Ausführungen zu - Stelle 2 -Finanzen, Gewerbesteuer, IT, Homepage und Personalwesen

Es wird daher vorgeschlagen, diese 7 Stunden ebenfalls wieder zu besetzen und den Tätigkeiten im Personalwesen, IT, Homepage, Digitalisierung sowie Finanzen und Gewerbesteuer zuzuordnen. Durch die Wiederbesetzung und Neuzuteilung der 7 Stunden aus dem Ordnungsamt kann die Stelle mit 26,5 Stunden wiederbesetzt werden.

Bestehendes Stundendefizit im Bereich Personal im Umfang von 2,75 Stunden

Es besteht dann ein Stundendefizit in Höhe von 2,75 Stunden (29,25 - 26,5 Stunden). Dieses Defizit wird versucht im Bereich Personalwesen zu reduzieren, da sich gezeigt hat, dass die vorgesehenen 5,85 Stunden nicht vollumfänglich benötigt wurden. Das Stundendefizit kann daher von diesen 5,85 Stunden abgezogen werden, sodass das Personalwesen zukünftig nur noch mit 3,1 Stunden in der Stelle „2“ beinhaltet ist.

Fazit formal organisatorische Umgestaltung:

Durch die Umorganisation und die Umsetzung einer Mitarbeiterin in das Standesamt entstehen formal organisatorisch zwei neue Stellen, ohne die Gesamtstundenanzahl zu erhöhen.

Die Umstrukturierung, die mit der Versetzung der Mitarbeiterin in das Standesamt und die Friedhofsverwaltung verbunden ist, definiert die neuen Stellen wie folgt:

1. **Stelle 1:** Sachgebiet Standesamt/Friedhöfe und Ortsgericht
Umfang: 39 Stunden/Woche
2. **Stelle 2:** Sachgebiet Finanzen/IT/Homepage und Digitalisierung
Umfang: 26,5 Stunden/Woche

Hinweis: Die Gesamtstundenanzahl der Verwaltung bleibt durch diese Umorganisation unverändert. Es handelt sich lediglich um eine Neuzuweisung der bestehenden Stunden auf die beiden neu geschaffenen Stellen.

Ausblick auf die Stelle 2 und die Sachbearbeitung „Digitalisierung“

In der neuen "Stelle 2" sind 26,5 Stunden zugewiesen, wobei der Anteil an Digitalisierung, IT und der Homepage mit 15,6 Stunden ausgewiesen ist. Es zeigt sich jedoch, dass dieser Stundenumfang im Bereich IT und insbesondere im Bereich Digitalisierung nicht ausreicht, um den Anforderungen gerecht zu werden.

Die Fortschritte in der Digitalisierung sind bisher nicht ausreichend, da nicht genügend Zeit für die notwendigen Aufgaben zur Verfügung steht. Obwohl die Stelle eines Digitalisierungsbeauftragten aus dem Haushaltsplan gestrichen wurde, sollte man dennoch in Erwägung ziehen, diese Position attraktiver zu gestalten. Eine Möglichkeit wäre, den Anteil der Digitalisierung um die Differenz zu einer Vollzeitstelle zumindest befristet zu erhöhen. Auf diese Weise könnte die Stelle erprobt werden, um festzustellen, ob der erhöhte Stundenumfang ausreicht, um die notwendigen Fortschritte in der Digitalisierung zu erzielen.

Zeitlich befristete Erhöhung um 12,5 Stunden zur Erprobung für IT und Digitalisierung

Durch die Zuteilung von 12,5 Mehrstunden für IT und Digitalisierung könnten mehr notwendige Projekte in der Digitalisierungsarbeit unserer Kommune durchgeführt werden. Dies würde nicht nur die Effizienz und Modernität der Verwaltung verbessern, sondern auch die Attraktivität der Stelle erhöhen. Die 12,5 Stunden könnten zeitlich befristet zur Erprobung, beispielsweise für ein Jahr, ausgeschrieben werden.

Nach diesem Jahr kann über die Stelle entschieden werden, ob die zusätzlichen 12,5 Stunden dauerhaft notwendig sind oder nicht. Diese befristete Erhöhung ermöglicht eine flexible Anpassung an den tatsächlichen Bedarf und stellt sicher, dass die Investition in zusätzliche Stunden tatsächlich zu den gewünschten Fortschritten führt. Eine erfolgreiche Erprobung würde zudem zeigen, dass die Kommune bereit ist, in die digitale Zukunft zu investieren und die Arbeitsbedingungen entsprechend anzupassen.

6. Stelleneingruppierung

Die Stelle in der IT und EDV war historisch bedingt im Stellenplan mit der EG 9b ausgewiesen und bis zum Renteneintritt der Vorgängerin auch so besetzt (Altfall). Aufgrund der 2018 in Kraft getretenen Entgeltordnung TVÖD-VKA erfolgte die Nachbesetzung der Stelle jedoch in der Entgeltgruppe 9a, da die persönlichen Voraussetzungen (Verwaltungsfachwirt oder vergleichbare sonstige Ausbildung) nicht vorlagen.

Durch die Umstrukturierung der Stelle wird die Entgeltgruppe 9a TVÖD für die Übergangszeit bis zum neuen Stellenplan ins Standesamt übernommen. Es gilt als nahezu sicher, dass die bisherige Eingruppierung im Standesamt bei einer Stellenneubewertung als zu niedrig angesehen wird. Es gibt inzwischen Urteile zur Eingruppierung von Standesbeamten, die ebenfalls mindestens der Entgeltgruppe 9a zuzuordnen sind.

Zur Klarstellung der Eingruppierung sollten für beide Stellen Stellenbewertungen erfolgen. Diese Bewertungen sind notwendig, um eine faire, neutrale und den aktuellen Anforderungen entsprechende Eingruppierung sicherzustellen und um rechtliche Sicherheit für die Verwaltung und die betroffenen Mitarbeiter zu gewährleisten.

Die Stelle „2“ in der Finanzabteilung soll zunächst bis zur Stellenbewertung in der EG 8 TVÖD ausgeschrieben werden.

7. Fazit und Maßnahmen zur konkreten Umsetzung und Gremienbeteiligung:

Der Weggang der Standesbeamtin bei der Stadt Hirschhorn und die nun darauffolgende Umstrukturierung der Aufgaben und Stundenverteilung stellt eine umfassende organisatorische Anpassung dar. Historisch gesehen, wurde die Stelle der Hauptsachbearbeitung im Standesamt in Vollzeit besetzt, jedoch durch Veränderungen und Aufgabenumverteilungen schrittweise reduziert. Der zunehmende administrative Aufwand, insbesondere durch Eheschließungen mit Auslandsbeteiligungen und gesetzliche Anforderungen im Friedhofswesen aber auch (berechtigte) Forderungen aus den Gremien, machen eine Neustrukturierung erforderlich.

Eine bereits ausgebildete und eingearbeitete Standesbeamtin soll die freiwerdende Stelle im Standesamt übernehmen. Dies gewährleistet einen reibungslosen Übergang und eine kontinuierliche Bearbeitung der administrativen Aufgaben. Ihre Motivation und Freude an der neuen Herausforderung machen eine externe Besetzung der Stelle obsolet. Die bestehende Arbeitszeit wird dabei soweit möglich sinnvoll und effizient intern umverteilt, sodass keine zusätzlichen Stunden generiert werden.

Die neue „Stelle 2“, die sich auf Finanzen, IT und Digitalisierung konzentriert, entsteht durch die Zusammenlegung freigewordener Stunden aus dem Ordnungsamt und der bisherigen Position der betroffenen Mitarbeiterin. Sollten zusätzliche Stunden für die Digitalisierung bereitgestellt werden, kann weitestgehend sichergestellt werden, dass die gestiegenen Anforderungen in der Digitalisierung bewältigt werden können. Es wird daher vorgeschlagen, den Anteil der Digitalisierung temporär zu erhöhen, um zu prüfen, ob dieser Bedarf langfristig besteht.

Fazit

Die vorgeschlagene Umstrukturierung ist umfassend und notwendig, um den gestiegenen administrativen und gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden. Eine bereits integrierte Standesbeamtin bietet die besten Voraussetzungen für eine reibungslose Übernahme der Aufgaben im Standesamt. Eine externe Besetzung der Stelle ist daher nicht erforderlich. Die interne Umverteilung der Stunden stellt weitestgehend sicher, dass keine zusätzlichen Kosten entstehen, und ermöglicht es der Stadt, effizienter zu arbeiten und die Servicequalität für die Bürgerinnen und Bürger im Bereich des Standesamtswesens und der Friedhofsverwaltung zu verbessern.

Eine temporäre Aufstockung der Stunden im Bereich Digitalisierung und IT wird es ermöglichen, notwendige Projekte voranzutreiben und die Stelle attraktiv zu gestalten. Eine solche Erprobungsphase bietet zudem die Flexibilität, die endgültige Stundenverteilung an den tatsächlichen Bedarf anzupassen. Alles andere wäre Stückwerk, das weder den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern noch den Bürgerinnen und Bürgern gerecht werden würde.

Weitere Vorteile

Harmonisierung der Öffnungszeiten des Standesamts mit den allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung, dies bedeutet das Standesamt ist für Bürgerinnen und Bürger zusätzlich freitags geöffnet und die Standesbeamtin wäre z.B. für Beurkundung von Sterbefällen, etc., täglich erreichbar (bisher nur Montag, Mittwoch, Donnerstag).

Beschlussvorschlag für den HFSA:

- A. Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die Wiederbesetzungssperre für die nach der Umstrukturierung nicht besetzten Stunden im Umfang von 19,5 Stunden im Fachbereich I „Finanzen, Gewerbesteuer, IT, Homepage und Digitalisierung im THH 1 aufzuheben.
- B. Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die Wiederbesetzungssperre für die derzeit nicht besetzten 7 Stunden im Ordnungsamt im THH 2 aufzuheben.
- C. Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die zuvor durch interne Umstrukturierung neu geschaffenen Stellen im Stellenplan für das HH-Jahr 2025 aufzunehmen.

Beschlussvorschlag für die Stavo:

- A. Die Wiederbesetzungssperre für die nach der Umstrukturierung nicht besetzten Stunden im Umfang von 19,5 Stunden im Fachbereich I „Finanzen, Gewerbesteuer, IT, Homepage und Digitalisierung im THH 1 wird aufgehoben.
- B. Die Wiederbesetzungssperre für die derzeit nicht besetzten 7 Stunden im Ordnungsamt im THH 2 wird aufgehoben.
- C. Die zuvor durch interne Umstrukturierung neu geschaffenen Stellen im Stellenplan werden für das HH-Jahr 2025 aufgenommen.